


Erklärung der Continental AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 20. Juli 2007 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 14. Juni 2007) mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- Die Empfehlung nach Ziff. 2.3.2, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, kann die Gesellschaft nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 5 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich ist.
- Der Empfehlung nach Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Kodex, bei Aktienoptionen oder vergleichbaren Gestaltungen eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren, wird erst bei dem von der Hauptversammlung am 14. Mai 2004 beschlossenen Aktienoptionsplan entsprochen.
- Die Empfehlungen nach Ziff. 5.4.3, Satz 1 (zwingende Durchführung der Wahlen zum Aufsichtsrat durch Einzelwahl) und Ziff. 5.4.4 (regelmäßiger Ausschluss des Wechsels des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses) werden nicht übernommen.

Weitere Erläuterungen sind dem Corporate Governance Bericht im Geschäftsbericht 2006 zu entnehmen.

Hannover, 28. September 2007



Dr. Hubertus von Grünberg
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Manfred Wennemer
Vorsitzender des Vorstands